

Tiefbauamt des Kantons Schaffhausen  
Rosengasse 8  
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 25. Oktober 2010

**Vernehmlassung Teilrevision des  
Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Rheinaubund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in Sachen Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Schaffhausen.

Wir begrüßen ausdrücklich die proaktive Haltung des Kantons, Fliessgewässer stärker als bisher zu revitalisieren. Diese Anstrengungen sind auch in Bezug auf die Umsetzung der am 11. Dezember 2009 von der Bundesversammlung beschlossenen Änderungen des Gewässerschutzgesetzes in hohem Masse sinnvoll und nötig. Mit der Teilrevision des Wasserwirtschaftsgesetzes soll der Kanton Schaffhausen nun griffige Vollzugsbestimmungen in die Hände bekommen, um die als Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ vom Parlament erarbeiteten Änderungen des Gewässerschutzgesetzes umzusetzen.

Der Erfolg dieser Umsetzung hängt jedoch ganz wesentlich von dem politischen Willen des Kantons Schaffhausen ab, die angestrebten Ziele auch in die Tat umzusetzen. Die Umsetzung von umfangreiche Revitalisierungen, verbunden mit Landkäufen, Sensibilisierungsarbeit und der Sicherstellung der Pflege erfordert einerseits langfristig gesicherte finanzielle Mittel und andererseits eine gute Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Gewässer des Kantons und den Verantwortlichen in den Gemeinden.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei der Steuerungs- und der Arbeitsgruppe für die fachlich fundierte und wertvolle Arbeitsgrundlage (Bericht „Aufwertung von Fliessgewässern“) bedanken. Die aufgezeigte Vision und die Zielsetzungen stimmen in hohem Masse mit den Zielen des Rheinaubundes überein. Es ist nun an der Politik zu entscheiden, ob der von Seiten der Verwaltung gut aufgegleiste Prozess den Weg in die Umsetzung schafft.

Für die Berücksichtigung unsere Anliegen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse



Stefan Kunz, Geschäftsführer Rheinaubund



*Schweizerische Arbeitsgemeinschaft  
für Natur und Heimat*

[www.rheinaubund.ch](http://www.rheinaubund.ch)

*Sekretariat:  
Weinsteig 192  
Postfach 1157  
CH-8201 Schaffhausen  
Fon: 052 625 26 58  
Fax: 052 625 26 51  
info@rheinaubund.ch*

*Zeitschrift Natur und Mensch*

*Redaktion:  
Weinsteig 192  
Postfach 1157  
CH-8201 Schaffhausen  
Fon: 052 625 26 67  
Fax: 052 625 26 51  
redaktion@rheinaubund.ch*

## Einleitung

Der Rheinaubund erachtet den im Zeitraum Juni 2008 bis Januar 2009 ausgearbeiteten Bericht „Aufwertung von Fliessgewässern“ als wertvolle und fachlich stimmige Arbeitsgrundlage. Der von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Tiefbauamtes erstellte Bericht hält fest, dass eine erfolgreiche Realisierung von Gewässerrenaturierungsprojekten nur gelingen kann, wenn die folgenden Faktoren erfüllt sind:

1. Land muss verfügbar sein;
2. Personal für Planung und/oder Geld für externe Planungsaufträge;
3. Geld für Ausführung muss verfügbar sein;
4. Unterhaltskonzept muss angepasst werden;
5. Überzeugungs- und Öffentlichkeitsarbeit muss geleistet werden.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Wasserwirtschaftsgesetzes müssen aus Sicht des Rheinaubundes die Voraussetzungen für diese Erfolgsfaktoren geschaffen werden. In unserer Stellungnahme werden damit in erster Linie Punkte kritisiert, die entweder das revidierte Gewässerschutzgesetz zu wenig berücksichtigen oder den Sprung von der stimmigen Fachgrundlage (Bericht „Aufwertung von Fliessgewässern“) in das Gesetz nicht oder nur ungenügend geschafft haben.

## Anträge

- Die Übereinstimmung der vorliegenden Teilrevision mit dem Gewässerschutzgesetz und der sich in Erarbeitung befindenden Verordnung muss erneut überprüft werden. Es muss aufgezeigt werden, wie die wesentlichen Inhalte aus dem Gesetz in die Teilrevision einfließen.
- Es ist aufzuzeigen, wie heute noch intakte Fliessgewässer zukünftig besser geschützt werden können.

## Vision und Zielsetzungen

Grösstes Gewicht bei der Gewässerrevitalisierung muss unseres Erachtens – und auch aufgrund von wissenschaftlichen Untersuchungen – auf die Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Prozesse gelegt werden. Das bedingt einen ausreichend grossen räumlichen Massstab, Dynamik und das wiederum ein Setzen von Prioritäten. Wir sind daher der Ansicht, dass als erstes die heute noch natürlichen und naturnahen Gewässer und Gewässerabschnitte gesichert werden müssen. Ohne sie, bleiben Revitalisierungen flussauf- oder -abwärts Inseln in teils arg ausgeräumten Landschaften, statt dass sie zu Trittsteinen in einem funktionierenden Biotopverbund werden können. Das erfordert ein integrales Einzugsgebietsmanagement und einen verbindlichen Schutz der bestehenden Werte. Die Vision 2030-2050 sollte mit diesen Aspekten ergänzt werden.

Ohne klar und frühzeitig festgelegte Ziele ist eine Planung, insbesondere auch eine kooperative Planung am Gewässer und im Gewässerraum oft zum Scheitern verurteilt. Eine echte Erfolgskontrolle wird verunmöglicht oder erschwert. Korrekturmassnahmen oder Anpassungen von ergriffenen Massnahmen können blockiert werden. Der Bericht der Arbeitsgruppe vom 9. Januar 2009 formuliert für die Schaffhauser Fliessgewässer eine Vision mit entsprechenden Zielsetzungen. Der Rheinaubund erachtet diese Zielsetzungen als stimmig. Vor allem im Lichte der erfolgten Gewässerschutzrevision und der sich in Bearbeitung befindenden Verordnung braucht es ambitionierte Ziele, um in den nächsten 20 Jahren im Bereich von Revitalisierungen und Unterhalt ähnliches zu erreichen, wie dies bei der Verbesserung der Wasserqualität in den vergangenen Jahrzehnten erreicht werden konnte. Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Zielsetzungen sind wenig mutig. Der Rheinaubund beantragt deshalb, die von der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Zielsetzungen zu übernehmen.

## Anträge

- Die Vision wird wie folgt ergänzt: *„Fliessgewässer werden als dynamische Lebensräume für Natur und Mensch erhalten und aufgewertet. Der Schutz intakter Fliessgewässer ist prioritär. Massnahmen werden aus Sicht des integralen Einzugsgebietsmanagements erarbeitet und umgesetzt. Nutzungen erfolgen im Einklang mit der Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume.“*
- Die Zielsetzungen im Zeitraum 2012-2030 werden in Anlehnungen an den Arbeitsbericht wie folgt festgesetzt:
  - Mindestens 30% der Eindolungen ausserhalb des Siedlungsgebiets sind geöffnet (= 16'500 m; 825 m / Jahr)

- Mindestens 10% der Eindolungen innerhalb des Siedlungsgebiets sind geöffnet (= 2'700 m; 135 m / Jahr)
- Offene Gewässer: Künstliche oder stark beeinträchtigte Gewässerstrecken werden um 50% reduziert (= 27'000 m; 1'350 m / Jahr)
- Raumbedarf: Bei 66% der Gewässerstrecken ist der Raumbedarf weitgehend\*\* abgedeckt (= 26'000 m; 1'300 m / Jahr), \*\* Raumbedarf zu mindestens 50% abgedeckt
- Vernetzung: möglichst viele der Wanderhindernisse sind beseitigt (noch quantifizieren)
- Lebensraum: Die Auenschutzgebiete werden bei jeder sich bietenden Gelegenheit aufgewertet

## Finanzierung

Damit die Vision 2030-2050 erreicht werden kann, gilt es die finanziellen Mittel längerfristig zu sichern. Der Regierungsrat erachtet die Schaffung eines neuen Fonds als nicht geeignete Lösung. Eine stichhaltige Begründung für diese Haltung ist dem Bericht jedoch nicht zu entnehmen. Der Rheinaubund erachtet den im revidierten Wasserwirtschaftsgesetz verankerten Vorschlag eines Verpflichtungskredits als zu wenig griffig. Diese Verpflichtungskredite müssen jährlich im Rahmen der Budgetgenehmigungen vom Kantonsrat beschlossen werden. Der Rheinaubund befürchtet, dass damit in wirtschaftlich weniger guten Zeiten die Beiträge zu Ungunsten von Revitalisierungen gestrichen werden könnten. Auch ist eine explizite Zweckbindung wie bei einem Aufwertungsfonds nicht gegeben. Wie im Kanton Bern bereits praktiziert, befürwortet der Rheinaubund das Schaffen eines Gewässeraufwertungsfonds. Dieser soll zu Teilen aus den jährlich anfallenden Wasserzinsen gespiesen werden.

Revitalisierungsprojekte sind sehr häufig äusserst kostspielige Vorhaben. Alleine für die Wutachrevitalisierung sind gemäss Medienmitteilungen vom Baudepartement (7. Juli 2010) für die nächsten 20 Jahre Ausgaben in der Höhe von 4 Millionen vorgesehen. Der Rheinaubund ist der Ansicht, dass die budgetierten Kosten für sehr viele Massnahmen (z.B. Massnahmen B-8, B-9) sehr tief angesetzt und z.T. unrealistisch sind.

Auch für den Rheinaubund bildet die Biber ein wichtiges Schwerpunktgebiet für zukünftige Revitalisierungsvorhaben. Die Veränderung der Wasserentnahmesituation ist eine zwingende Voraussetzung, die Fliessgewässerdynamik an der Biber zu verbessern. Weshalb jedoch die aktive Unterstützung der Bildung einer gemeinschaftlichen Bewässerungsanlage aus dem Rhein in Hemishofen für landwirtschaftliche Bewässerungen (einmalige Kosten: 504'000) im Rahmen dieser Vorlage finanziert werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Aus Sicht des Rheinaubundes sind diese Kosten Strukturverbesserungskosten, die aus der Kasse der Landwirtschaft bezahlt werden sollten.

Weiter ist dem Rheinaubund unklar, wie der Vollzug der Verteilung der Gelder (siehe Art. 30<sup>bis</sup>) funktioniert. Im Kanton Zürich laufen die Ausrichtungsprozente über den Finanzkraftindex der Gemeinden. Einzig aus dem Fonds für Wiederbelebungen entscheidet der Kanton Zürich je nach Revitalisierungsprojekt an Punkte wie Raumbedarf, Offenlegung, Ökologie etc.

## Anträge

- Schaffung eines Gewässeraufwertungsfonds. (ehemals Massnahme WG-1.1)
- Ein Teil der jährlichen Wasserzinseinnahmen werden zweckgebunden für Gewässeraufwertungen, Gewässerunterhalt und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt. (ehemals Massnahme WG-2)
- Ausgehend von den im Bericht „Aufwertung von Fliessgewässern“ formulierten Zielsetzungen ist aufzuzeigen, ob mit den budgetierten Mitteln die Ziele überhaupt erreicht werden können.
- Die Massnahme B-4 ist zu streichen und anderweitig zu finanzieren.
- Die Kosten bis 2030 für die Massnahme B-8 sind von 500'000 CHF auf 1'000'000 zu verdoppeln.
- Die Kosten bis 2030 für die Massnahme B-9 sind von 500'000 CHF auf 1'000'000 zu verdoppeln.
- Es ist aufzuzeigen, nach welchem Schema Beiträge nach Art. 30<sup>bis</sup> ausbezahlt werden.

## Kanton und Gemeinden setzen gemeinsam um

Für 86% der Fliessgewässer (Klasse 2 und 3, total 275 Kilometer) im Kanton SH sind die Gemeinden (teilweise auch Private) zuständig. Obwohl für Gewässerrenaturierungen in den Gemeinden bereits heute bis zu 80% der Kosten vom Kanton übernommen werden, wurden in der Vergangenheit wenige

Gewässerabschnitte in den Gemeinden renaturiert und entsprechend bewirtschaftet. Dies hängt einerseits mit den fehlenden personellen Ressourcen, dem Knowhow in den Gemeinden und andererseits mit den für die Pflege der Gewässer anfallenden Kosten zusammen. Für den Gewässerunterhalt sind heute die Gemeinden zuständig. Entsprechend tragen sie auch die ganzen Kosten für den Unterhalt selber.

Damit Wasserbauprojekte und fachgerechte Pflege der Fliessgewässer 2. und 3. Klasse umgesetzt und gewährleistet werden können, ist es für den Rheinaubund zwingend, dass die Koordination und Planung von Revitalisierungsmassnahmen, des Unterhalts und der Erfolgskontrolle von Fachpersonen des Kantons übernommen werden. Der Unterhalt der Gewässer kann weiterhin durch die Gemeinden erfolgen. Mitarbeitende der Abteilung Gewässer des Kantons unterstützen und beraten die Verantwortlichen in den Gemeinden. Damit kann gewährleistet werden, dass ausgehend von kantonalen Konzepten und Pflegeplänen ökologische Aspekte im Unterhalt berücksichtigt und Wasserbauprojekte auf kommunaler Stufe umgesetzt werden. Eine kantonale Planung ermöglicht beispielsweise auch, wichtige Vernetzungskorridore entlang von Gewässern über die Gemeindegrenzen hinweg aufzuwerten und wo nötig neu zu schaffen. Ganz abgesehen von einer intensiven Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden führt diese Aufgabenverteilung schlussendlich auch zu tieferen Planungskosten.

Für die Umsetzung und Koordination der vorgesehenen Massnahmen braucht es genügend personelle Ressourcen auf der Abteilung Gewässer des Tiefbauamtes. Wir stellen heute schon fest, dass an sich unumstrittene Projekte liegen bleiben, weil die Kapazitäten zur Projektbearbeitung und für Vergaben fehlen. Diesen Umstand gilt es im Finanzbedarf der Abteilung Gewässer zu berücksichtigen. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass neben dem gewässerschutztechnischen Wissen, die Abteilung Gewässer mit Motivatoren, die die Gemeinden für Revitalisierungen begeistern und informieren, verstärkt werden soll.

Im Kanton Zürich müssen alle wasserbaulichen Massnahmen an Gewässern durch den Kanton bewilligt werden. Diese Praxis hat sich sehr bewährt. Der Rheinaubund empfiehlt, dass sämtliche Revitalisierungsprojekte vom Kanton bewilligt werden müssen.

### **Anträge**

- Die Zielsetzungen sind mit einem Umsetzungsplan mit 5- und 10-Jahres-Zielen zu ergänzen. (in Anlehnung an Gewässerschutzgesetz)
- Der Kanton erarbeitet eine detaillierte Umsetzungsplanung mit Fristen, Verantwortlichkeiten und Kosten für jede einzelne Massnahme.
- Der Kanton erarbeitet mit den Gemeinden detaillierte Gewässerunterhaltspläne mit Fristen, Verantwortlichkeiten und Kosten.
- Die Abteilung Gewässer wird mit 3 ProjektleiterInnen verstärkt und zu einer Fachstelle Gewässerrevitalisierung entwickelt.
- Die Projektleitung sämtlicher Gewässerrevitalisierungen liegt beim Kanton. Der Unterhalt der Gewässer 2. und 3. Klasse erfolgt weiterhin durch die Gemeinden.
- Art. 28 ist dahingehend zu ändern, dass Bewilligungen für wasserbauliche Projekte aller Gewässerklassen (1 bis 3) vom Kanton erteilt werden müssen.

### **Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit**

Die aktive Mitarbeit und Unterstützung des Kantons und der Gemeinden in Sachen Revitalisierungen ist dem Rheinaubund ein zentrales Anliegen. Wir beantragen deshalb, dass wie von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen eine Arbeitsgruppe aus diversen Interessensvertretern gebildet wird. Es wäre ein grosser Verlust, wenn das grosse Erfahrungswissen von den vielen Wasserexpertinnen und Wasserexperten im Kanton nicht genutzt werden könnte. Auch würde sich die Akzeptanz der Massnahmen um einiges erhöhen.

Aus Sicht des Rheinaubundes nimmt die Öffentlichkeitsarbeit und die gezielte Information und Weiterbildung eine ganz wichtige Rolle ein. In Ergänzung zu den vorgeschlagenen Massnahmen A-7 (Information der Gemeinden über Kantonsbeiträge) und A-8 (Tagung) gilt es durch Kurse und Informationsmaterial die zuständigen Personen in den Gemeindeverwaltungen für Gewässeraufwertungen und für Fragen des Unterhalts gezielt aus- und weiterzubilden. Informationsbroschüren, die vom Kanton erstellt werden sind wichtig, ersetzen jedoch die persönlichen Kontakte nicht.

Auch die breite Bevölkerung (insbesondere Kinder und Jugendliche) muss zwingend in das Thema der Gewässeraufwertungen einbezogen werden. Der Rheinaubund macht seit vielen Jahren mit seinem Projekt VivaRiva erfolgreich Umweltbildung am Wasser. Gemeinsam mit Kindern und Lehrkräften führen wir Wassererlebnistage an Bächen und Flüssen in der Region durch. Es sind Möglichkeiten zu prüfen, wie dieses Angebot angepasst und auf die Bedürfnisse der Schaffhauser Schulklassen zugeschnitten werden kann. Der Rheinaubund verfügt über viel Erfahrung und methodisch-didaktisches Wissen zur Umweltbildung am Wasser.

#### **Anträge**

- Einsetzen einer Arbeitsgruppe „Fließgewässer“ (ehemals Massnahme WG-4)
- Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit Privaten eintägige oder mehrtägige Kurse zur ökologischen Bewirtschaftung von Gewässern für Unterhaltszuständige in den Gemeinden durch.
- Der Kanton erarbeitet ein Umweltbildungskonzept, das aufzeigt, inwieweit „Schule draussen am Gewässer“ gefördert werden kann. (ehemals Massnahme G-6)

#### **Gewässerraum**

Die formulierten Ziele können nur erreicht werden, wenn den Gewässern zukünftig mehr Raum zur Verfügung stehen wird. Die Verfügbarkeit von Land ist deshalb immanent wichtig für eine erfolgreiche Umsetzung der geplanten Revitalisierungen. Auch soll der Kanton Flächen zur Verfügung stellen, die im Sinne einer aktiven Landpolitik als Realersatz in Landverhandlungen eingesetzt werden können. Der Rheinaubund unterstützt deshalb die Umsetzung der Massnahme A-6. Wir sind jedoch der Ansicht, dass mit jährlich 32'000 CHF wenig Spielraum geschaffen wird, um effektiv auch grössere Landkäufe zu tätigen.

#### **Anträge**

- Die budgetierten Kosten der Massnahme A-6 werden von 32'000 CHF auf 64'000 CHF verdoppelt.
- Die Breite des Gewässerraums ist gemäss Verordnungsentwurf zum Gewässerschutzgesetz im Wasserwirtschaftsgesetz festzulegen und muss in Biotopen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung, an Fließgewässern der Ökomorphologie-Klasse I (natürlich/naturnah), bei Gewässern mit einem grossen ökologischen Potenzial sowie in Landschaftsschutzgebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele mindestens nach der Biodiversitätskurve (BAFU) bemessen sein.

#### **Erfolgskontrolle und Monitoring**

Allgemein vermissen wir bei sämtlichen Revitalisierungsprojekten Massnahmen im Bereich der Erfolgskontrolle und des Monitorings. Daraus gewonnen Erkenntnisse ermöglichen eine laufende Verbesserung der Projekte und der entsprechenden Prozesse. Resultate aus Erfolgskontrollen sind auch für die Öffentlichkeitsarbeit und damit für die Akzeptanz von Gewässeraufwertungsprojekten von grosser Bedeutung.

#### **Anträge**

- Allgemeine Massnahmen ergänzen: Für die Erfolgskontrolle und ein Monitoring werden jährlich 100'000 Franken budgetiert. Bestandenserhebungen und Kontrolle von invasiven Neophyten und Neozoen sind Teil dieses Monitorings.
- Allgemeine Massnahmen ergänzen: Die Abteilung Gewässer veröffentlicht jährlich einen Erfolgskontrolle-Bericht.

#### **Befristung bisheriger Konzessionen oder Bewilligungen**

Der Kanton Thurgau beispielsweise hat in seinem Wassernutzungsgesetz festgeschrieben (Art. 32, Wassernutzungsgesetz vom 25. August 1999), dass Konzessionen oder Bewilligungen, die vor In-



krafttreten des Gesetzes auf unbestimmte Dauer erteilt wurden, bis Ende 2010 befristet sind. Damit wird verhindert, dass alte, ungenutzte Konzessionen (alte Kraftwerke, Mühlen etc.) ihre ehehaften Rechte verwirken. Auch im Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich (WWG, 2. Juni 1991) ist festgehalten, wann eine bestehende Konzession oder Bewilligung erlischt (siehe Art. 52 und 53). Je nach Anzahl solcher alten Wasserkraftwerke ist ein solcher Passus im Gesetz aus Sicht des Gewässerschutzes von grosser Bedeutung. Bleiben diese alten Rechte gewährleistet, hat eine Besitzerin oder ein Besitzer jederzeit das Recht auf die Wiederaufnahme des Kraftwerks. Andernfalls ist eine Neukonzessionierung unter neuem Recht zwingend notwendig.

Im bestehenden Wasserwirtschaftsgesetz vom Kanton Schaffhausen ist in Art. 8 festgeschrieben, dass der Bestand altrechtlicher Konzessionen vollumfänglich gewährleistet ist. Im Rahmen der anstehenden Teilrevision des WWG müsste dieser Passus den heutigen Anforderungen und Erkenntnissen angepasst werden.

#### **Antrag**

- Konzessionen oder Bewilligungen, die vor Inkrafttreten des Wasserwirtschaftsgesetzes auf unbestimmte Dauer erteilt wurden, sind bis Ende 2012 zu befristen. Ein entsprechender Passus ist im Gesetz zu ergänzen.